

Satzung

der Stadt Einbeck über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung Einbeck (Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2012 (GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Art. 10 d. G. zur Neuregelung d Beamtenversorgungsrechts v. 17.11.2011 (GVBl. 422) sowie der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (GVBl. 471), zuletzt geändert durch Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 09.12.2011 (GVBl. 471) hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung vom 18. September 2013, **zuletzt geändert durch den 6. Nachtrag**, folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II

Herstellungsbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 5 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Beitragspflichtige
- § 8 Entstehung der Beitragspflicht
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Veranlagung und Fälligkeit
- § 11 Ablösung

Abschnitt III

Abwassergebühr

- § 12 Grundsatz
- § 13 Gebührenmaßstab
- § 14 Gebührensätze
- § 15 Gebührenpflichtige
- § 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

- § 19 Auskunftspflicht
- § 20 Anzeigepflicht
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Einbeck betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in der Kernstadt und in den Ortsteilen Buensen, Dassensen, Dörrigsen, Drüber, Edemissen, Holtensen, Holtershausen, Hullersen, Iber, Immensen, Negenborn, Odagsen, Rotenkirchen, Salzderhelden, Strodthagen, Sülbeck, Vogelbeck und Volksen anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage mit mechanisch-biologischer Schmutzwasserreinigung als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung (§ 1 Abs. 1 a Abwasserbeseitigungssatzung). Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung dieser Anlage einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Herstellungsbeiträge);
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme dieser Anlage.

Abschnitt II

Herstellungsbeitrag

§ 2

Grundsatz

1. Die Stadt Einbeck erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen an die Einrichtungen der Schmutzwasser- und der Niederschlagswasserbeseitigung.

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

2. Der Herstellungsbeitrag deckt auch die Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses (vgl.: § 12 der Abwasserbeseitigungssatzung). Für jeden weiteren Grundstücksanschluss sind der Stadt die Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

1. Der Herstellungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche -in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

3. Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die im vollen Umfang innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken in Randgebieten der Ortschaften, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihren rückwärtigen Flächen im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze im unbeplanten Innenbereich und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei teilweise im unbeplanten Innenbereich gelegenen Grundstücken, die mit ihren rückwärtigen Flächen im Außenbereich liegen und nicht an eine Straße angrenzen oder nur über einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a) – c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze – nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche;
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen;
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe in kaufmännischer Weise auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet;
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden;

e) soweit kein Bebauungsplan besteht

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;

cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;

f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstaben a) oder b);

g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebietten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 5

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

1. Der Herstellungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
3. Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 3 zu ermitteln.
4. Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0

c) für Sportplätze und selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbäder 0,2

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

5. Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
 - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 6

Beitragssätze

Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlage (Herstellungsbeitrag) beträgt:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung | 3,19 €/m ² |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung | 1,78 €/m ² |

§ 7

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses.
2. werden für das Grundstück die der Schmutzwasserbeseitigung bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten betriebsfertig hergestellt, so werden für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung Abwasserbeiträge als Teilbeträge erhoben. Insoweit entsteht die Beitragspflicht dann jeweils bereits mit der betriebsfertigen Herstellung der der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses.
3. Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe von 70 v. H. verlangt werden, soweit mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgestellt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 11

Ablösung

1. In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
2. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
3. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Abwassergebühr

§ 12

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 13

Gebührenmaßstab

1. Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
2. Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
4. Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Zuviel erhobene Gebühren werden erstattet oder verrechnet.

Der Nachweis kann geführt werden

- a) durch einen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Hauptwasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten von den Stadtwerken Einbeck einbauen, warten und ablesen lässt;
 - b) durch einen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zwischenzähler, den der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen und warten lässt und der von einem/einer Beauftragten der Stadt abgelesen wird;
 - c) anhand von prüfbaren Unterlagen, wobei die Stadt zu Lasten des Gebührenpflichtigen ein amtliches Gutachten verlangen kann.
6. Auf Antrag werden je Vieheinheit (1 Stück Großvieh oder 5 Stück Kleinvieh) pauschal 10 m³ jährlich abgesetzt. Der Nachweis nach Abs. 5 durch Wasserzähler ist zulässig. Nicht abgesetzt werden darf der für häusliche Abwässer einzusetzende Mindestverbrauch:

Haushalt je Person	40 m ³
Gewerbebetrieb	50 m ³
Gastwirtschaft	200 m ³

§ 14

Gebührensätze

1. Die Abwassergebühr beträgt 3,30 €/m³
2. Werden Abwässer, die nur als Kühlwasser genutzt werden oder die durch besondere Klär-, Entgiftungs- oder ähnliche Anlagen behandelt sind, mit Genehmigung der Stadt und/oder anderer zuständiger Behörden in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet, so ermäßigt sich auf Antrag die Abwassergebühr für diese Abwassermengen auf 0,26 €/m³.
3. Für die Bearbeitung von Absetzungsanträgen gemäß § 13 Abs. 5 und 6 werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:
 - a) 0,00 € wenn der Nachweis gemäß § 13 Abs. 5 a geführt wird (die Stadtwerke Einbeck erheben gesondert den tariflichen Leistungs- und Verrechnungspreis);
 - b) 1,02 € pro Monat und Zähler, beginnend mit dem auf den Monat der Antragstellung folgenden Monat, wenn der Nachweis gemäß § 13 Abs. 5 b geführt wird;
 - c) 15,33 € pro Absetzungsantrag für Privathaushalte und landwirtschaftliche Betriebe, wenn der Nachweis gemäß § 13 Abs. 5 c geführt wird;
 - d) 30,67 € pro Absetzungsantrag für Gewerbebetriebe, wenn der Nachweis gemäß § 13 Abs. 5 c geführt wird;
 - e) 122,71 € pro Absetzungsantrag für Industriebetriebe, wenn der Nachweis gemäß § 13 Abs. 5 c geführt wird.

Für den Nachweis und die Antragsfrist gilt § 13 Abs. 4 sinngemäß.

§ 15

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstiger zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber (§ 20 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 17

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
2. Soweit die Gebühr für die durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge erhoben wird, gilt die für den Wasserverbrauch maßgebliche Ableseperiode auch für die Berechnung der Schmutzwassergebühr. Der abgelesene Wasserverbrauch wird auf den 31.12. des abzurechnenden Kalenderjahres hochgerechnet.

§ 18

Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen zu entrichten, und zwar am

05. Februar
05. März
05. April
05. Mai
05. Juni
05. Juli
05. August
05. September
05. Oktober
05. November
05. Dezember

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zu Grunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
3. Soweit die Anschlussnehmer ausschließlich Wasser aus der städtischen Wasserversorgungsanlage erhalten, werden die Abwassergebühren durch die Stadtwerke Einbeck festgesetzt und eingezogen.

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

4. Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
5. Die Stadt hat gem. § 12 Abs. 1 NKAG die Stadtwerke Einbeck GmbH mit der Ermittlung der Abrechnungsgrundlagen, der Berechnung der Gebühren, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühren beauftragt.

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 19

Auskunftspflicht

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 20

Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hier von der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gem. § 18 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 19 Abs. 1 die zur Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b. § 19 Abs. 2 die Ermittlungen der Stadt behindert,
 - c. § 20 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - d. § 20 Abs. 2 den Bau, die Veränderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, nicht anzeigt.

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

2. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 27. September 2006 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Einbeck, 18. September 2013

Stadt Einbeck

In Vertretung:

Gerald Strohmeier
Baudirektor

Der 6. Nachtrag ist am 01.01.2025 in Kraft getreten.